

EU-Gemeinschaftsrahmen für staatl. Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation

Leitfaden für die Umsetzung dieser EU-Regelungen sowie für die Durchführung einer Trennungsrechnung an der Universität Passau

(1) EU-Verordnung sowie Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst als Grundlage

Zum 01.01.2007 ist der *Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01)*, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.12.2006 (vgl. Anlage 05), in Kraft getreten. Bei diesem Schreiben handelt es sich um eine Auslegung des Art. 87 EG-Vertrag, der staatliche Beihilfen, die sich wettbewerbsverzerrend auf den Markt auswirken können, grundsätzlich verbietet. Auch Hochschulen stellen Unternehmen im Sinne des Art. 87 Abs.1 EG-Vertrag dar. Ausschlaggebend für die Definition als Unternehmen ist die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, d.h. das Anbieten von Waren und /oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt.

Gefordert wird eine eindeutige Trennung zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, um Quersubventionen zwischen beiden Bereichen zu vermeiden.

Die Regelungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation sind seit 01.01.2009 verbindlich zu beachten.

(2) Schema zur Prüfung der wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Tätigkeit

Generell wird eine Einrichtung wirtschaftlich tätig, wenn sie Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet (siehe oben).

Beispiele für **wirtschaftliche Tätigkeiten** sind:

- Vermietung von Infrastruktur
- Beratungstätigkeit gegen Entgelt
- Auftragsforschung

Dagegen werden nachfolgende Beispiele in der Regel als **nichtwirtschaftliche Tätigkeiten** betrachtet:

- Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen

- Grundlagen- und Verbundforschung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses
- Verbreitung der Forschungsergebnisse

Einen Anhaltspunkt zur Trennung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten bildet die Steuerliche Abgrenzungsrechnung im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA).

(3) Kalkulationsschema im Fall der wirtschaftlichen Tätigkeit

Für alle Aufträge im wirtschaftlichen Bereich ist eine Vorkalkulation, die sogenannte Trennungsrechnung, erforderlich. Sofern nachgewiesen werden kann, dass die wirtschaftliche Tätigkeit zu Marktpreisen bzw. falls kein Marktpreis vorliegt, zu einem Preis, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthält, erbracht wird, so gilt die Forschungseinrichtung nicht als Empfänger einer Beihilfe!

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde von der Arbeitsgruppe Hochschulrechnungswesen (AG HSReW) ein **vereinfachtes Verfahren zur Auftragskalkulation** (vgl. Schema Allgemein, Beispiel mit Erläuterungen) mit anteiligen Personalkosten, Raum- und Sachkosten, Abschreibungen sowie einem angemessenen Gewinnzuschlag entwickelt und vom Lenkungsausschuss Hochschulrechnungswesen beschlossen. Mit WFKMS vom 23.02.2009 ergeht die Bitte um Anwendung dieses einheitlichen Verfahrens an den bayerischen Universitäten, um Beanstandungen seitens der EU-Kommission weitestgehend zu vermeiden.